

Vorlage Nr.: V2741/18
Datum: 4. Dezember 2018

Vorlage

Beratungsfolge	<i>Plandatum</i>		
Dienstberatung des Oberbürgermeisters	27.11.2018	nicht öffentlich	zur Information
Ältestenrat	03.12.2018	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	07.01.2019	nicht öffentlich	1. Lesung (federführend)
Stadtbezirksbeirat Neustadt	28.01.2019	öffentlich	beratend
Stadtbezirksbeirat Altstadt	29.01.2019	öffentlich	beratend
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften	30.01.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Kultur und Tourismus (Eigenbetrieb Heinrich-Schütz-Konservatorium)	05.03.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Petitionen und Bürgerbeteiligung	06.03.2019	nicht öffentlich	beratend
Ausschuss für Allgemeine Verwaltung, Ordnung und Sicherheit (Eigenbetrieb IT-Dienstleistungen)	25.03.2019	nicht öffentlich	beratend (federführend)
Stadtrat	11.04.2019	öffentlich	beschließend

Zuständig: GB StadtentwBauVerkLieg

Gegenstand:

Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Änderung Satzung Straßenkunst)

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) gemäß Anlage 1.

bereits gefasste Beschlüsse:

V1631/17 vom 22. Juni 2017
P0116/18 vom 5. September 2018

aufzuhebende Beschlüsse:

Keine

Finanzielle Auswirkungen/Deckungsnachweis:

Investiv:

Teilfinanzhaushalt/-rechnung:
Projekt/PSP-Element:
Kostenart:
Investitionszeitraum/-jahr:
Einmalige Einzahlungen/Jahr:
Einmalige Auszahlungen/Jahr:
Laufende Einzahlungen/jährlich:
Laufende Auszahlungen/jährlich:
Folgekosten gem. § 12 SächsKomHVO Doppik
(einschließlich Abschreibungen):

Konsumtiv:

Teilergebnishaushalt/-rechnung:
Produkt:
Kostenart:
Einmaliger Ertrag/Jahr:
Einmaliger Aufwand/Jahr:
Laufender Ertrag/jährlich:
Laufender Aufwand/jährlich:
Außerordentlicher Ertrag/Jahr:
Außerordentlicher Aufwand/Jahr:

Deckungsnachweis:

PSP-Element:
Kostenart:

Werte der Anlagenbuchhaltung:

Buchwert:
Verkehrswert:

Bemerkungen:

Begründung:

Der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden hat am 22. Juni 2017 die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Ausübung von Straßenkunst (Satzung Straßenkunst) beschlossen. Sie wurde im Dresdner Amtsblatt am 13. Juli 2017 öffentlich bekannt gemacht und ist seit dem 14. Juli 2017 in Kraft.

Die neue Regelung zur Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst hat sich bewährt. Sie führte zur einem Rückgang der Beschwerdelage. Die Bürgerinnen und Bürger erkennen grundsätzlich die Neuregelung an und haben mehr Verständnis für die Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst.

Es ist jedoch auch zu verzeichnen, dass Beschwerden wegen der mit der Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst verbundenen Lautstärke kaum zurückgegangen sind und in letzter Zeit wieder ansteigen. Straßenmusik und Straßenkunst wird nach wie vor als Belästigung empfunden, wenn man beispielsweise bei geschlossenen Fenstern Unterhaltungen nur noch erschwert führen kann. Als besonders störend wird auch die durch den Einsatz von Verstärkeranlagen eintretende akustische Überlagerung der Darbietungen benachbarter Spielbereiche empfunden.

Auch Gewerbetreibende beschweren sich nach wie vor, dass sie ihrer Geschäftstätigkeit nur eingeschränkt nachgehen können. Gäste in Hotels oder Tagungsteilnehmer beschweren sich über die Intensität der Darbietung und empfinden diese ebenfalls als sehr ruhestörend.

Eine weitere Entspannung der Situation und mehr Verständnis für die Ausübung von Straßenmusik und akustisch wahrnehmbarer Straßenkunst in der Innenstadt der Landeshauptstadt Dresden könnte erreicht werden, wenn in Zukunft der Einsatz von Verstärkeranlagen nicht mehr gestattet wird. Es ist ausreichend, wenn die künstlerische Darbietung innerhalb des Spielbereiches wahrgenommen werden kann.

Weiterhin wird vorgeschlagen, auf der Prager Straße den Spielbereich 4 zu streichen, er liegt in einer Engstelle, wie sie auch im Bereich des Kaufhauses Karstadt und der Centrum-Galerie vorhanden ist. In dem zuletzt genannten Bereich sind Straßenmusik und akustisch wahrnehmbare Straßenkunst nicht gestattet, da durch die Gebäude die Akustik erheblich verstärkt wird. Die Belästigung aus dem Spielbereich 4 wird auch deshalb besonders stark empfunden, weil sich in dem neu entstandenen Gebäude überwiegend Wohnungen befinden.

Es wird weiterhin vorgeschlagen, Tierdarbietungen oder das zur Schau stellen von Tieren aus der Erlaubnisfreiheit herauszunehmen. Es handelt sich hier vorrangig um eine Form des Bettelns. Außerdem können Rechtsvorschriften anderer Rechtsgebiete berührt sein, deren Einhaltung nicht im Zuge einer straßenrechtlichen Kontrolle von Sondernutzungen überprüft werden kann.

Anlagenverzeichnis:

- Anlage 1 Änderungssatzung zur Satzung Straßenkunst
- Anlage 2 Synopse zur Änderung der Satzung Straßenkunst

Dirk Hilbert